

Landgericht Stralsund

①

Az. 7 0515/17

Urteil  
IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

des Herrn Klaus Dörschuch, Rastacker-  
Chaussee 43, 18439 Stralsund

- Kläger und Vorklägler -

Prozessbevollmächtigter: R. A. Ahrens,  
Hegelstraße 52, 18435 Stralsund

gegen

1. Frau Marta Dörschuch, Parauer Dorf-  
Straße 17, 18435 Stralsund

- Beklagte zu 1.) und Vorkläglerin

2. Frau Barbara Dörschuch, Parauer Dorf-  
Straße 15, 18435 Stralsund

- Beklagte zu 2.) -

3. Herrn Xaver Dörschuch, Anzengraber-  
Straße 72, 85578 Neublöding

- Beklagter zu 3.) -

Prozessbevollmächtigter für alle Beklagte: D. A. Andersson,  
Handwerkerweg 7, 18435 Stralsund

hat das Landgericht Straßburg, (2) Zivilkammer 7, durch die Richter am Landgericht Dr. Liebhus als Einzelrichter, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.01.2018 für Recht erkannt:

Dieses Urteilm

1. Das Fest-Versäumnisurteil des Landgerichts Straßburg vom 09.12.2017, Nr. 70515/17 wird aufgehoben und die Klage wir abgewiesen.

2. Auf die Widerklage hin wird der Klage verurteilt, an die Beklagte zu 1.) 30.000 € zu zahlen.

3. Der Klage trägt die Kosten des Rechtsstreits.

für alle

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, wenn die Beklagte zu 1.) Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

zu Last

Die Streukosten wird auf 54.000 € festgesetzt.

Etwas unklar,  
klingt noch  
Erschütterung

Und?  
Ersen?

welcher?

Stütz

## Tatbestand

(5)

Die Parteien streiten um Nachlassverbindlichkeiten. Die Beklagte zu 1.) begehrt rückständig die von ihr aufgrund des erlassenen Teilversäumnisurteils gezahlten 30.000 €.

Der Kläger ist der Bruder des am 22.07.2017 verstorbenen Herrn Erwin Dörschuch. Die Beklagte zu 1.) ist seine Ehefrau. Die Beklagten zu 2.) und 3.) sind die gemeinsamen Kinder.

Der Verstorbene war Eigentümer eines Grundstücks in Straßburg, gelegen in der Hauptgasse 30. Dort betrieb er einen Futtermittelhandel. Der Kläger arbeitete als stiller Teilhaber mit. Eine geschiedene Ehegatten-Erbengemeinschaft sollte bislang nicht.

~~Der Kläger behauptet, dass er dem verstorbenen Herrn Erwin Dörschuch insgesamt 15.000 € zur Verfügung gestellt habe. Diese seien gezahlt worden, um den vom verstorbenen Herrn Dörschuch ergriffen zu überwinden. Er~~

Der Kläger zahlte insgesamt 15.000 € an den verstorbenen Herrn Erwin Dörschuch, um vom verstorbenen Herrn Dörschuch Liquiditätsengpässe zu überwinden. Im Jahr 2015 zahlte er 10.000 € und im Jahr 2016 5.000 € auf das Geschäftskonto des Verstorbenen.

Der Kläger behauptet, dass er in den Jahren 2011 bis 2016 verschiedene Bauleistungen für den Verstorbenen abbracht habe, die bisher nicht vergütet seien.

Im Jahr 2011 habe er das Dach des Gebäudes auf dem Grundstück Marktgrasweg neu gedeckt. Dies sei barfußfertig gewesen. Dafür habe er Baumaterialien im Wert von 10.000 € und Arbeitsleistung mit einem Wert von 3.000 € eingesetzt.

Im Jahr 2015 habe er die Fliesen im Verkaufsaum erneuert. Dies sei ebenfalls barfußfertig gewesen. Dafür habe er Fliesen im Wert von 5.000 € und Arbeitsleistung im Wert von mindestens 2.000 € eingesetzt.

Im Jahr 2016 sei die Holzassade des Lagergebäudes neu zu strichen gewesen. Dafür habe der Kläger Farbe im Wert von 2.000 € gekauft und seine Arbeitsleistung mit einem Wert von mindestens 1.000 € eingesetzt.

Dar ist nur by  
und wird nur  
alle erhalten

Die geschäftsplanmäßig zuständige Einzelrichter, Volker am Landgericht Dr. Gredus, hat mit Verfügung vom 14.11.2017 das schriftliche Verfahren angeordnet und den Beteiligten aufgegeben, binnen einer Frist von zwei Wochen durch einen Rechtsanwalt anzugehen, wenn sie sich gegen die Verfügung verhalten wollen. Die Verfügung wurde den Beteiligten am 16.11.2017 zugeestellt.

Zahlung?

\* Am 12.12.2017 hat sich der Kläger eine vollstreckbare Kopie des Versäumnisurteils beschaffen, die am 13.12.2017 erstellt wurde. Mit der vollstreckbaren Ausfertigung hat der Kläger am 14.12.2017 die Gerichtsvollzieherin beauftragt, die Vollstreckung gegen die Beklagte zu 1.) zu erzwingen. Die Gerichtsvollzieherin hat der Beklagten zu 1.) am 15.12.2017 eine Zahlungsaufforderung übersandt. Am 15.12.2017 hat die Beklagte zu 1.) den vollen Betrag gezahlt.

Mit am selben Tag per Gericht  
eingegangenen Schriftsatz hat die  
Prozessbevollmächtigte der Beklagten am  
20.11.2017 für die Beklagten zu 2.) und  
3.) Verteidigungsanzeige ergriffen.  
Die Beklagte zu 1.) hat keine Verteidigungs-  
anzeige ergriffen.  
Am 04.12.2017 hat die Richterin am  
Landgericht Dr. Liebhus Teil-Versäumnisurteil  
gegen die Beklagte zu 1.) erlassen und  
sich zur Zahlung von 30.000€ verpflichtet.  
Das Versäumnisurteil wurde der Beklagten zu 1.)  
am 04.12.2017 zugesandt und dem  
Prozessbevollmächtigten des Klägers am  
11.12.2017.\* Am 27.12.2017 hat  
die Beklagte zu 1.) durch die Prozess-  
bevollmächtigte Einspruch gegen das Teil-  
Versäumnisurteil eingelegt. Der Kläger hat  
bezüglich der Beteiligungen auf eine Teilklage ergriffen.

Der Kläger beantragt,

1. Das Versäumnisurteil gegenüber der  
Beklagten zu 1.) aufrecht zu erhalten.
2. die Berechnung des Rechtsstreits  
gegenüber den Beklagten zu 2.) und  
3.) festzustellen;
3. hilfsweise die Beklagten als  
Gesamtschuldner zu verpflichten, an den  
Kläger 30.000€ zu zahlen.

Die Beklagte zu 1.) beantragt,  
das Versäumnisurteil vom  
01.12.2017 aufzuheben und  
den Kläger abzuweisen.

Die Bellige zu 2.) und 3.) beantragen, (6)  
die Feststellungsbefugnis und, soweit über sie  
entschieden wird, die Klage abzuweisen.

Die Belligen meinen, dass es unbillig ist,  
wie sich die Forderung des Klägers  
zusammensetzt.

Widerklagend begehrt die Belligte zu 1.)  
die Rückzahlung der von ihr gezahlten  
30.000 €. Diese Zahlung erfolgte  
aufgrund der Zahlungsaufforderung  
durch die Gerichtsschlichterin am  
15.12.2017.

Die Belligte meint, dass der Einspruch  
gegen das Teil-Versäumnisurteil rechtlich  
erfolgreich.

widerklagend begehrt die Belligte zu 1.),  
den Kläger zu verpflichten, an die  
Belligte zu 1.) 30.000 € zu  
zahlen.

Der Kläger beantragt,  
die Widerklage der Belligten ab-  
zuweisen.

In der mündlichen Verhandlung am 11.01.2018  
hat das Gericht den Kläger für 1.200  
persönlich aufgehört. Er hat angegeben,  
dass die konkrete Rückzahlung der gezahlten  
Beträge nicht direkt verbindlich war,

Teil der  
Urteils  
Gehalts

Waffen

welcher sollte er durch seine stille  
Befolgung vom Gewinn des Unternehmens  
profitieren.

## Entscheidungsgründe

Der Einspruch der Beteiligten zu 1.) gegen  
das Versäumnisurteil vom Landgericht  
Speyer vom 09.12.2017, 12.705/17,  
ist zulässig (dazu I.).

Die Klage ist teilweise zulässig (dazu II.),  
aber unbegründet (dazu III.). Die Hilfsklage  
ist zulässig (dazu IV.) und begründet  
(dazu V.).

### I.

Der Einspruch der Beteiligten zu 1.) gegen  
das Versäumnisurteil vom Landgericht  
Speyer vom 09.12.2017, 12.705/17,  
ist zulässig. Es versetzt den Prozess in  
die Lage zurück, in der er sich vor Eintritt  
des Versäumnisses befand, § 342 ZPO.

Der Einspruch ist gem. § 338 ZPO gegen  
ein Versäumnisurteil statthaft.

Er wurde gem. § 338 I ZPO ~~statthaft~~  
eingelegt. Die Frist beträgt zwei Wochen  
und beginnt mit der Zustellung des Urteils.  
Gem. § 338 III ZPO ist die letzte  
Zustellung maßgeblich unabhängig davon,  
an welche Partei diese erfolgt.  
Dem Prozessbevollmächtigten des Klägers  
ist das Urteil gem. § 172 I ZPO  
am 11.12.2017 zugestellt worden.

Die Frist endet gem. §§ 222 I, II ZPO  
i.V.m. §§ 187 ff. BGB am 27.12.2017.  
Da 25.06.25.12. und der 26.12. sind  
Feiertage und gem. § 222 II ZPO fällt  
das Fällende auf den nächsten Werktag.

Die Prozesssachmahlige hat eine der  
Aufgaben des § 540 I, II ZPO  
entsprechende Einspruchsschrift verfasst.

## II.

Die Klage ist teilweise zulässig.

Das Landgericht Straßburg ist gem.  
§§ 27, 28 ZPO sachlich und gem.  
§ 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 I aVG  
sachlich zuständig.

Die Parteien streiten um Nachlassverwal-  
terbesuchen und die Befugten haben gem.  
§ 205 & BGB als Gesamtschuldner.

Die Parteien sind, wie von § 78 I 1 ZPO  
erforderlich, durch einen Anwalt vertreten.

Bezüglich einer Höhe von 18.000 € ist  
die Klage gegenüber der Befugten zu 1.)  
unzulässig. Der Anspruch ist nicht bindend  
bestimmt gem. § 253 II 0.2 ZPO.

Danach muss die Klage schriftlich einen bestimmten  
Antrag enthalten. Sofern im Wege der  
Teilklage nur ein Teil der höheren  
Gesamtschuldung eingeholt wird und diese  
sich aus mehreren Forderungen zusammen  
setzt, muss er die angelegten Forderungen

Restbeträge der Forderungen zuordnen. Das  $\textcircled{P}$  hat der Kläger nicht getan. Er hat lediglich die einzelnen Teile aufgezählt und nur ein Teilbetrag angegeben. Eine Forderung, welcher Teil der Forderung Streitgegenstand ist, hat der Kläger nicht angegeben.

Die ergebende Einheitsurteilung des Klägers gegenüber den Belägen zu 2.) und 3.) stellt die zulässige Klage dar gem.  $\textcircled{C}$  § 264 Nr. 2 ZPO in einer Feststellungsklage dar.

Das gem. § 286 I ZPO anerkannte rechtliche Interesse des Klägers an der Feststellung besteht. Er möchte gem. § 264 ZPO die Freiheit von der Kostentragung wissen.

Er konnte diesen Antrag gem. § 260 ZPO zulässigweise mit dem Hilfsantrag, da der ursprüngliche Antrag aus der Klageschrift verbunden. Es handelt sich um eine gem. § 260 ZPO zulässige eventuelle Klageeinlage. Die Einlage ist von einer prozessualen Bedingung abhängig, auf die die Parteien keinen Einfluss haben. Der Hilfsantrag wird für den Fall gestellt, dass der Hauptantrag keinen Erfolg hat.

Aus diesen Gründen wie bei der Belägen zu 1.) ist der Antrag jedoch in Höhe von 15.000 € unzulässig.

Die Beklagten sind gem. § 550 ff. 210 (1)  
i.V.m. § 260 210 subjektiv empfangene  
Scheitgenossen. Sie werden als Gesamt-  
schuldner verurteilt. Es wird nicht die  
Erbengemeinschaft als solche verurteilt.

Die Forderung des Klägers hängt gem.  
§ 260 210 im Wege der kumulativen  
Klagehäufung abhängigweise geltend  
gemacht werden.

### III.

Die Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte  
zu 1.) ein Anspruch auf Zahlung von  
15.000€ unter keinem rechtlichen  
Gesichtspunkt zu.

Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere  
nicht aus § 138 I 2 BGB i.V.m. § 537,  
2032 BGB.

Stulz

Der Kläger hat dem Verstorbenen 15.000€  
gezahlt. Diese Tatsache kann die  
Beklagte zu 1.) nicht gem. § 138 IV BGB  
mit Lichtwissen bestreiten. Die Zahlung  
erfolgte auf das Geschäftskonto des  
Verstorbenen. Die Beklagte zu 1.) kann  
als Erste in Ordnung, § 1924 I BGB,  
Eintritt in die Urkunden des Verstorbenen  
nehmen. Sie müsste sich daher die Ver-  
einsätze anschauen. Diese Nachforschungs-

flucht ist sie nicht nachgekommen. (1)

Die BfW zu 1.) heißt gem.  
§§ 1367, 2032 BGB für die Un-  
lastverbindlichkeiten des Verstorbenen.  
Eine solche Unlastverbindlichkeit besteht  
nicht. Unstreitig hat der Mjz das  
Geld gezahlt. Er hat jedoch selbst  
angegeben, dass keine konkreten Rück-  
zahlungsmodalitäten vereinbart wurden.  
Die Parteien haben sich nicht auf den  
Abschluss eines Darlehensvertrages  
 geeinigt. Der Mjz sollte von Gewinn  
des Unternehmens profitieren.

Dem Mjz steht auch kein Rückzahlungsanspruch  
in Höhe von 15.000€ gem. §§ 288 BGB  
i.V.m. §§ 1367, 2032 BGB zu.  
Die Überweisung des Geldes erfolgte  
schon nicht mehrbezahlte. Zu seiner  
Veranlassung hat der Mjz nichts  
vorgetragen.

Der Mjz kann auch nicht gem. § 301  
BGB widerrufen. Es fehlt an Vortrag  
bezüglich eines Widerrufsgrundes.

Dem Mjz steht kein Anspruch auf  
Rückzahlung der 15.000€ gegen  
die BfW zu 1.) gem. §§ 1367, 2032 BGB  
i.V.m. §§ 1367, 2032 BGB zu.  
Es liegt ein rechtliche Annahmever-  
trag vor. Der Mjz zahlte das Geld um

Die Fiktivwertprobleme des Unternehmens (12)  
zu vermeiden. Er war starker Teilnehmer  
des Unternehmens und sollte am  
Unternehmenserfolg beteiligt werden. Um  
diese Beteiligung weiterhin aufrecht  
zu erhalten, zahlte er das Geld.

Die Klage ist bezüglich der Befehle  
zu 2.) und 3.) unbegründet.

Die Feststellungsklage ist begründet, wenn  
die Hauptsache erledigt ist. Das ist der  
Fall, wenn die erledigte Tatsache  
unbestritten, zugestanden oder bewiesen  
ist. Die erledigte Tatsache ist die  
Zahlung der 30.000€ durch die  
Bank zu 1.). Damit erfüllt die  
~~gesamte Fiktion~~ ~~bei~~ Gesamtschuldnerschaft  
nach § 205 Abs. 1 S. 1 BGB die Befehle.

Die Klage muss zum Zeitpunkt des  
erledigenden Ereignisses jedoch auch  
zulässig und begründet gewesen sein.

In Höhe von 15.000€ war die Klage  
zu diesem Zeitpunkt bereits unzulässig.

In Höhe der weiteren 15.000€  
war die Klage unbegründet. Dem  
Kläger stand ein Rückzahlungsanspruch  
in Höhe von 15.000€ zum  
rechtserheblichen Zeitpunkt zu.

Da der Hauptantrag erfolglos ist,  
ist über den Hilfsantrag zu entscheiden.  
Auch insoweit ist die Klage unbegründet.

Dem Kläger steht ein Rückzahlung-  
anspruch in Höhe von 15.000 € unter  
keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. (13)

#### IV.

Die Widerrufe der Belegten zu 1.) ist  
zulässig.

Das Landgericht Stralsund ist gem. § 33 ZPO  
sachlich und gem. § 1 ZPO i.V.m. § 23 Nr. 1,  
ZPO sachlich zuständig.

~~Die Ansprüche~~

Der Gegenanspruch steht mit dem Anspruch  
aus der Klage in Zusammenhang. Dies bildet  
ein Schadensersatzanspruch aufgrund einer  
gezahlten Forderung, welche auf einem  
Versäumnisurteil beruht, dem Grundlage  
der Klage der Anspruch diente.

Unabhängig davon, ob § 33 ZPO eine  
besondere Prozessvoraussetzung ist oder  
nicht, sind dessen Voraussetzungen erfüllt.

#### V.

Die Widerrufe sind begründet.

Der Belegten zu 1.) steht ein Anspruch  
auf Schadensersatz in Höhe von 50.000 €  
gem. § 717 II ZPO zu. Danach besteht  
ein Anspruch auf Schadensersatz, wenn ein  
für vollständig vollstreckbar erklärtes Urteil  
aufgehoben oder abgeändert wird.  
Der Anspruch kann gem. § 717 II 2 1. Hs. ZPO

bereits in dem anhängigen Rechtsstreit 19x  
geltend gemacht werden.

Die Befehle zu 1.) ist sachbezogen. Der  
Anspruch steht dem Vollstreckungsschuldner zu.  
Die Befehle zu 1.) wurde durch das  
Teilversäumnisurteil des Landgerichts  
Straßburg vom 04.12.2017 verursacht.  
Gegen sie darf nicht recht werden.

Das Versäumnisurteil stellt engem.  
§ 708 Abs. 2 ZPO für vollstreckung  
vollstreckbares Urteil dar.

Das Versäumnisurteil wird durch das  
strafgegenständliche Verfahren aufgehoben  
und die Klage abgewiesen.

Für den vollstreckungsvollstreckbaren Wert  
muss vollstreckt worden sein oder eine  
freiwillige Zahlung erfolgen. Die Befehle  
zu 1.) zahlte am 18.12.2017 die  
30.000€ aufgrund der Zahlungsaufforderung des Gerichts vollstreckbar  
vom 15.12.2017.

Die Befehle zu 1.) ist ein Schaden  
in Höhe von 30.000€ entstanden.  
Der tatsächliche Schaden ist dasjenige, was  
zur Abwendung der Zwangsvollstreckung  
geleistet wurde. Da die Befehle, die  
aus einem vollstreckungsvollstreckbaren  
Urteil resultieren, handelt auf eigene Gefahr  
und muss der aus der Vollstreckung  
resultierende Schaden vollständig auf  
Grund der schuldnerabhängigen Risiko-  
haftung ausgleichen.  
Gegen das Versäumnisurteil des

Landgericht's Strafbund war der  
Einspruch noch möglich. Die Begründung,  
da §§ 31 I ZPO war noch nicht  
abgelaufen, der Kläger hat dennoch  
beabsichtigt mit der Mangelschlichtung  
begonnen.

## VI.

Die Entscheidung über die Kosten beruht  
auf §§ 31 I 1, 344 ZPO.

Das Kostenrisiko ist nicht in  
gesetzlicher Weise gezogen. Das setzt  
voraus, dass sämtliche Prozess-  
voraussetzungen vorliegen. Die Klage  
war jedoch teilweise unzulässig,  
so dass das Kostenrisiko des  
Landgericht's Strafbund von Ct. 12.2017  
Az. 5 OS 15/17 nicht auf diese  
Weise gezogen wurde.

Dr. Liebhus J  
Unterschrift

Rechnung und Termin sind weitgehend in Ordnung.

Der Urteil ist jedoch für alle Beteiligten ein grosser Rückschlag Leistung vorläufig vollstreckbar (Kost ist 1.500 €).

Der Wert beträgt 30.000,- €.

Die Zahlung von 15.000 € ist still.

Die Prozesskosten stellen Sie zu Lasten der.

Die Zahlung der 30.000 € werden als unentgeltliche Vorteile aufzurechnen.

Zudem die Art der Güter gehört zum unentgeltlichen und streitigen Vorteil. Da der Betrag der Zahlung mit Wert-  
wissen verbunden. Wenn Sie die Parteienkündigung an-  
nehmen, wird nicht festgestellt, was passiert wurde. Das gilt  
auch für Beweisaufnahmen.

Wenn Sie - über andere - annehmen, dass ein Betrug der  
Zahlung mit Wissen nicht ausschlaggebend war, führt dies  
nicht dazu, dass die Zahlung in den Totbestand als  
unentgeltlich aufzurechnen ist.

Die weiteren Entscheidungsfälle sind über andere.

Vollbefriedigung (12?)

Karin, 04.11.2023